



An den Grossen Rat

24.5452.02

JSD/P245452

Basel, 18. Dezember 2024

Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2024

Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend «Lärmreklamationen und behördliche Mahnungen»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Fast täglich muss die Kantonspolizei wegen Lärmreklamationen ausrücken. Seit der Einführung des totalrevidierten Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) Basel-Stadt am 01.07.2020 muss die Kantonspolizei bei diversen Übertretungen eine behördliche Mahnung aussprechen, bevor sie der Person eine Busse ausstellen darf. Dies bedeutet, dass die Person bei einer ersten Übertretung wegen Lärm nach ÜStG durch die Kantonspolizei mündlich ermahnt wird. Erst wenn die Person dieselbe Übertretung innert 14 Tagen nochmals begeht, dürfen die Polizist/innen ihr eine Busse ausstellen. Damit die behördliche Mahnung überprüft werden kann, muss der/die Polizist/in die Person und die Übertretung in einem System erfassen. Nach 14 Tagen wird der Eintrag automatisch aus dem System gelöscht. Begeht eine Person erst nach Ablauf der 14 Tage nochmals dieselbe Übertretung, muss die Kantonspolizei erneut eine behördliche Mahnung aussprechen, welche wiederum 14 Tage Gültigkeit hat. Zusätzlich müssen die Polizist/innen im Rapportierungssystem einen Eintrag schreiben.

Die kontrollierten Personen wissen oft, dass die behördliche Mahnung der Kantonspolizei nur für 14 Tage gilt und sie nach Ablauf dieser Frist wieder Lärm machen können, ohne eine Busse zu riskieren. Dies äussern sie gegenüber den Polizist/innen manchmal sogar. Die behördliche Mahnung bewirkt also, dass die geltenden Vorschriften oft lediglich für 14 Tage eingehalten werden. Bereits vor Einführung der Pflicht von Behördlichen Mahnungen mit dem totalrevidierten ÜStG wurden Übertretungen wie Ruhestörungen/Lärm nur selten gebüßt. In der Regel wurden schon damals die Personen durch die Polizei nur mündlich gemahnt. Jedoch hatten die Polizist/innen die Befugnis, z.B. bei massivem Musiklärm um 3 Uhr nachts in einem Wohnhaus auch mal ohne vorherige Mahnung eine Busse auszustellen.

Die Einführung der behördlichen Mahnungen bei einigen Übertretungen gemäss ÜStG erhöhte zudem den administrativen Aufwand der Kantonspolizei. Während der Zeit für die Administration (Erfassung der Übertretung und Rapportierung) können die Polizist/innen nicht auf Patrouille sein und ihrem Grundauftrag inklusive Prävention nachkommen.

In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Lärmreklamationen wurden insgesamt in den Jahren 2018 – 2023 der Kantonspolizei gemeldet (Zahlen pro Jahr)?
2. Wie viele behördliche Mahnungen wegen Ruhestörung/Lärm wurden in den Jahren 2021 – 2023 durch die Kantonspolizei ausgesprochen (Zahlen pro Jahr)?

3. Wie viele Ordnungsbussen wegen Ruhestörung und Lärm (ÜStG § 5 lit. a und b) wurden in den Jahren 2018 – 2023 ausgestellt (Zahlen pro Jahr)?
4. Wie viele Personen wurden wegen Lärm wiederholt gemahnt in den Jahren 2021 – 2023 (Zahlen pro Jahr)?
5. Welche Auswirkungen auf die Anzahl Lärmreklamationen und Ordnungsbussen hatte die Einführung der behördlichen Mahnungen seit dem 01.07.2020?
6. Wie viele Stunden Mehrarbeit entstanden der Kantonspolizei schätzungsweise wegen den behördlichen Mahnungen (Erfassung im System, Eintrag im Rapportierungssystem, nochmaliges Ausrücken an Ort, Busse ausstellen, erneuter Eintrag) in den Jahren 2021 – 2023 im Vergleich zum Vorgehen vor dem 01.07.2020 (Zahlen pro Jahr)?
7. Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, die Pflicht der behördlichen Mahnungen bei Ruhestörung/Lärm gemäss Übertretungsstrafgesetz § 5 lit. a (Lärm an Ruhetagen und nachts) und lit. b (Benutzen von Lautsprechern an Ruhetagen und nachts) abzuschaffen?
8. Falls die Frage 6 mit Nein beantwortet wird: Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, die Gültigkeit von behördlichen Mahnungen – bei allen Übertretungen, bei denen eine behördliche Mahnung ausgesprochen werden muss – von 14 Tagen auf z.B. 60 Tage zu erhöhen?

Christoph Hochuli»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitend

Wie vom Anfragestellenden dargelegt, gelten behördliche Mahnungen im Zusammenhang mit Ruhestörung und Lärm für einen Zeitraum von 14 Tagen. Es handelt sich um eine gesetzlich nicht verankerte, aber von der Kantonspolizei Basel-Stadt in der Praxis angewandte Frist. Zu beachten gilt, dass für eine Person mehrere Mahnungen für unterschiedliche Typen von Ruhestörungen vorliegen können, die rechtlich gesondert betrachtet werden müssen. Wird jemand beispielsweise aufgrund lauter Musik gemahnt und am gleichen Tag wegen lautem Geschrei erneut auffällig, wird nicht direkt eine Busse, sondern eine weitere Mahnung ausgesprochen. Diese Regelung vermeidet, dass unterschiedliche Vergehen zu Unrecht kumuliert und unmittelbar sanktioniert werden.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie viele Lärmreklamationen wurden insgesamt in den Jahren 2018 – 2023 der Kantonspolizei gemeldet (Zahlen pro Jahr)?*

In den Jahren 2018 bis 2023 wurden der Einsatzzentrale der Kantonspolizei folgende Anzahl Lärmklagen gemeldet:

Jahr	Anzahl Lärmklagen
2018	1'979
2019	1'772
2020	2'391
2021	1'965
2021	1'668
2023	1'524

Tabelle 1: Anzahl der von der Einsatzzentrale registrierten Lärmklagen zwischen 2018 und 2023

2. Wie viele behördliche Mahnungen wegen Ruhestörung/Lärm wurden in den Jahren 2021 – 2023 durch die Kantonspolizei ausgesprochen (Zahlen pro Jahr)?
4. Wie viele Personen wurden wegen Lärm wiederholt gemahnt in den Jahren 2021 – 2023 (Zahlen pro Jahr)?

Mahnungen werden stets im System erfasst, um gestützt darauf im Wiederholungsfall eine Busse aussprechen zu können. Sofern innert 14 Tagen keine weitere Mahnung desselben Typs erfolgt, wird die Mahnung nach Ablauf dieses Zeitraums aus Datenschutzgründen unwiderruflich – und ohne statistische Erfassung – gelöscht. Entsprechend können keine Aussagen zur Anzahl Mahnungen resp. wiederholter Mahnungen gemacht werden.

3. Wie viele Ordnungsbussen wegen Ruhestörung und Lärm (ÜStG § 5 lit. a und b) wurden in den Jahren 2018 – 2023 ausgestellt (Zahlen pro Jahr)?

Nachfolgende Tabelle zeigt auf, wie viele Ordnungsbussen in den Jahren 2018 bis 2023 im Zusammenhang mit Ruhestörung und Lärm ausgestellt wurden. Die Bussenzahlen werden quartalsweise im Datenportal Basel-Stadt – Open Government Data (OGD) eingestellt und sind öffentlich einsehbar.¹

Jahr	Anzahl Ordnungsbussen
2018	216
2019	148
2020	92
2021	19
2021	18
2023	12

Tabelle 2: Anzahl Ordnungsbussen im Zusammenhang mit Ruhestörung und Lärm

5. Welche Auswirkungen auf die Anzahl Lärmreklamationen und Ordnungsbussen hatte die Einführung der behördlichen Mahnungen seit dem 01.07.2020?

Über einen möglichen Einfluss der Einführung der behördlichen Mahnung per 1. Juli 2020 auf die oben genannten Zahlen zu Lärmreklamationen und Ordnungsbussen lässt sich lediglich spekulieren. Davon sieht der Regierungsrat jedoch ab, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die vorgängige Mahnung bereits vor der gesetzlichen Verankerung im Übertretungsstrafgesetz (ÜStG; SG 253.100) der Praxis der Kantonspolizei entsprach.

6. Wie viele Stunden Mehrarbeit entstanden der Kantonspolizei schätzungsweise wegen den behördlichen Mahnungen (Erfassung im System, Eintrag im Rapportierungssystem, nochmaliges Ausrücken an Ort, Busse ausstellen, erneuter Eintrag) in den Jahren 2021 – 2023 im Vergleich zum Vorgehen vor dem 01.07.2020 (Zahlen pro Jahr)?

Der seit der gesetzlichen Einführung der behördlichen Mahnung entstandene Mehraufwand lässt sich nicht quantifizieren. Es handelt sich stets um Einzelfälle, deren Umstände stark variieren. So erfolgt etwa nicht jede Meldung einer Ruhestörung über die Einsatzzentrale und/oder bedingt ein gesondertes Ausrücken vor Ort. Störungen können auch im Rahmen der regulären Patrouillen von den Einsatzkräften selbst festgestellt werden.

¹ [Ordnungsbussen — Datenportal BS](#)

7. Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, die Pflicht der behördlichen Mahnungen bei Ruhestörung/Lärm gemäss Übertretungsstrafgesetz § 5 lit. a (Lärm an Ruhetagen und nachts) und lit. b (Benutzen von Lautsprechern an Ruhetagen und nachts) abzuschaffen?

Das Instrument der behördlichen Mahnung ist aufgrund des einstimmigen Vorstosses der Justiz- und Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) im Jahr 2018 anlässlich der Vorberatung des Ratsschlags zur Totalrevision des ÜStG in die Gesetzesvorlage aufgenommen und schliesslich vom Grossen Rat beschlossen worden. Dies auch aus der Überlegung heraus, dass die damals bereits von der Kantonspolizei praktizierte Praxis, zurückhaltend einzugreifen und zuerst das Gespräch mit den Ruhestörenden Personen aufzunehmen, sich bewährt habe.

Darüber hinaus hat der Grosser Rat mit Beschluss vom 15. September 2021 den Anzug von Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «Abschaffung der behördlichen Mahnungen im Übertretungsstrafgesetz» (Nr. 21.5427) mit 45 Ja- zu 46 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung knapp nicht überwiesen. Der Regierungsrat akzeptiert diesen parlamentarischen Entscheid und sieht bis auf Weiteres von einer Aufhebung der behördlichen Mahnung bei Ruhestörung und Lärm ab.

8. Falls die Frage 6 mit Nein beantwortet wird: Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, die Gültigkeit von behördlichen Mahnungen – bei allen Übertretungen, bei denen eine behördliche Mahnung ausgesprochen werden muss – von 14 Tagen auf z.B. 60 Tage zu erhöhen?

Sinn und Zweck der behördlichen Mahnung ist das Aufmerksam machen auf ein Fehlverhalten, mitunter also ein Aufklären der Person, die durch ihr Verhalten die öffentliche Ruhe und Ordnung stört. Dies verlangt aber auch, dass die Länge der Folgen des «Fehlverhaltens» in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Übertretung stehen soll.

Eine Erhöhung der Frist auf 60 Tage würde bedeuten, dass die aktuelle Frist mehr als vervierfacht wird. Dies ist im oben genannten Sinn nicht mehr als verhältnismässig anzusehen. Demgegenüber hält der Regierungsrat es für prüfenswert, die heutige Geltungsdauer der behördlichen Mahnung – für alle Übertretungen – von 14 auf 30 Tage zu verlängern. Es erscheint sowohl angemessen als auch zumutbar, dass eine gemahnte Person ihr (Fehl-)Verhalten über einen Zeitraum von etwa einem Monat anpasst, um eine Busse zu vermeiden. Der Regierungsrat hat die Kantonspolizei beauftragt, eine entsprechende Auslegeordnung vorzunehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin